

Die neuen Zuzahlungen nach Einführung des GMG 2004

- bei Arztbesuchen

10 EUR Praxisgebühr je Quartal bei jedem erstmaligen Arztbesuch ohne Überweisung

- bei ärztlich verordneten Arznei- u. Verbandmitteln

10 % des Preises, mind. 5 EUR, max. 10 EUR, aber nie mehr als die Kosten des Mittels

- bei Heilmitteln (z.B. Massagen)

10 % der Kosten der Maßnahme zuzüglich 10 EUR je Verordnung

- bei häuslicher Krankenpflege

10 % der Kosten der Maßnahme zuzüglich 10 EUR je Verordnung

- bei Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräte)

10 % des Preises, mind. 5 EUR, max. 10 EUR, aber nie mehr als die Kosten des Mittels

- bei zum Verbrauch bestimmte Hilfsmitteln

10 % je Verbrauchseinheit/Packung max. 10 EUR

- bei Soziotherapie

10 % der kalendertäglichen Kosten, mind. 5 EUR, max. 10 EUR

- bei Inanspruchnahme von Haushaltshilfe

10 % der kalendertäglichen Kosten, mind. 5 EUR, max. 10 EUR

- bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen

10 EUR pro Kalendertag für die Dauer der Behandlung

- bei stationären Aufenthalten in Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtungen

10 EUR pro Kalendertag für die Dauer des Aufenthaltes

- bei vollstationärer Krankenhausbehandlung

10 EUR pro Kalendertag für max. 28 Tage im Kalenderjahr

- bei einer Anschlussheilbehandlung

10 EUR pro Kalendertag für max. 28 Tage/Kj., wenn Kosten von der GKV bzw. für max. 14 Tage/Kj., wenn Kosten von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden.

- bei medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter

10 EUR je Kalendertag für die Dauer des Aufenthaltes

- bei ambulanten und stationären Fahrkosten

10 % der Kosten mind. 5 EUR, max. 10 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten

Achtung: ambulante Fahrkosten werden nur in Ausnahmefällen von der GKV erstattet. Sofern eine Erstattung erfolgt, wird die Zuzahlung in o. g. Höhe fällig.